

NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE GÜLTIG VOM 01.01.2024 - 31.12.2024

ERLAUTERUNGEN	2
1. ZUSAMMENSETZUNG ENERGIEPREIS	2
2. PRODUKTE 2.1 JAUERIN 2.2 JAUER	2 2 2
3. TARIFE	3
4. JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7	5
5. JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7	5
6. NETZNUTZUNG 6.1 NETZ GRUNDPREIS 6.2 NETZ LEISTUNGSPREIS 6.3 NETZ ARBEITSPREIS 6.4 NETZ BLINDENERGIEPREIS 6.5 NETZ SWISSGRID (SDL)	5 5 5 6 6
7. ABGABEN	6
8. REDUKTION MESSKREIS PRO UNTERGEORDNETE GRUNDPREISEINHEIT	6
9. MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG	6
10. EINSPEISUNG NETZGEBUNDENER ENERGIE UND EIGENVERBRAUCH 10.1 ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPLICHT	6
11. ERSATZVERSORGUNG	7
12. MEHRWERTSTEUER	7
13. GÜLTIGKEIT DER NETZNITZLING- LIND ENERGIEPREISE	7

ERLÄUTERUNGEN

1. ZUSAMMENSETZUNG ENERGIEPREIS

NETZNUTZUNG	ENERGIE	*GESETZLICHE ABGABEN
GRUNDPREIS		
ARBEITSPREIS	ENERGIE ARBEITSPREIS (KWH)	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)
LEISTUNGSPREIS		
*SWISSGRID SDL		
*STROMRESERVE		

^{*}Alle Abgaben werden im Auftrag der jeweiligen Parteien erhoben und an diese weitergeleitet

2. PRODUKTE

Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

2.1 JAUERIN

Charakterisierung und Segmentierungskriterien:

Jahresverbrauch < 50'000 kWh

- Einheitstarif als Basistarif (gemäss StromVV Art. 18 Abs. 2) für alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch < 50'000 kWh
- Doppeltarif f
 ür hohen Nachtverbrauch auf Wunsch des Kunden (Wahltarif)

Für die Netznutzung und Energielieferung sind folgende Zeiten massgebend:

 JAUERIN SIMPEL
 00.00 - 24.00 Uhr

 JAUERIN DUBEL Tagestarif
 07.00 - 21.00 Uhr

 JAUERIN DUBEL Nachttarif
 21.00 - 07.00 Uhr

2.2 JAUER

Charakterisierung und Segmentierungskriterien:

Jahresverbrauch > 50'000 kWh

Doppeltarif für Kunden mit einem Jahresverbrauch > 50'000 kWh

Für die Netznutzung und Energielieferung sind folgende Zeiten massgebend:

 $\begin{array}{lll} \text{SIMPEL} & 00.00-24.00 \text{ Uhr} \\ \text{JAUER DUBEL Tagestarif} & 07.00-21.00 \text{ Uhr} \\ \text{JAUER DUBEL Nachttarif} & 21.00-07.00 \text{ Uhr} \end{array}$

3. TARIFE

Preise gültig vom 01.01. – 31.12.2024 (alle Preise exkl. MWST)

JAUERIN-KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7			SIMPEL BASISTARIF ≤ 50MWh/Jahr exkl. MWST	DUBEL WAHLTARIF ≤ 50MWh/Jahr exkl. MWST	
	GRUNDPREIS		CHF/Monat	15.00	15.00
	ARBEITSPREIS Einheitspreis	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	12.50	-
		TAGESPREIS	Rp/kWh	-	13.00
NETZNUTZUNG		NACHTPREIS	Rp/kWh	-	10.50
	BLINDENERGIEPREIS		Rp/kVarh	0.00	0.00
	SWISSGRID SDL		Rp/kWh	0.75	0.75
	STROMRESERVE		Rp/kWh	1.20	1.20
	PEM AUA	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	10.10	-
		TAGESPREIS	Rp/kWh	-	11.00
		NACHTPREIS	Rp/kWh	-	9.50
ENERGIE	PEM PUREPOWER (ZUSCHLAG)	TAGESPREIS	Rp/kWh	3.00	3.00
		NACHTPREIS	Rp/kWh	3.00	3.00
	PEM SOLARPOWER (ZUSCHLAG)	TAGESPREIS	Rp/kWh	5.00	5.00
		NACHTPREIS	Rp/kWh	5.00	5.00
ENERGIE- RÜCKSPEISUNG	RÜCKVERGÜTUNG OHNE HKN	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	-8.00	-8.00
	RÜCKVERGÜTUNG MIT HKN	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	-10.00	-10.00
ABGABEN	BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp/kWh	2.30	2.30

JAUER-KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7				DUBEL > 50MWh/Jahr exkl. MWST
	GRUNDPREIS	>50 MWh	CHF/Monat	20.00
	LEISTUNGSPREIS		CHF/KW/Monat	0.00
	ARBEITSPREIS	TAGESPREIS	Rp/kWh	12.00
NETZNUTZUNG		NACHTPREIS	Rp/kWh	9.80
	BLINDENERGIEPREIS		Rp/kVarh	0.00
	SWISSGRID SDL		Rp/kWh	0.75
	STROMRESERVE		Rp/kWh	1.20
ENERGIE	PEM AUA	TAGESPREIS	Rp/kWh	11.00
		NACHTPREIS	Rp/kWh	9.50
	PEM PUREPOWER (ZUSCHLAG)	TAGESPREIS	Rp/kWh	3.00
		NACHTPREIS	Rp/kWh	3.00
	PEM SOLARPOWER (ZUSCHLAG)	TAGESPREIS	Rp/kWh	5.00
		NACHTPREIS	Rp/kWh	5.00
ENERGIE- RÜCKSPEISUNG	RÜCKVERGÜTUNG OHNE HKN	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	-8.00
	RÜCKVERGÜTUNG MIT HKN	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	-10.00
ABGABEN	BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp/kWh	2.30

BAUSTROM MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7				SIMPEL exkl. MWST
NETZNUTZUNG	GRUNDPREIS		CHF/Monat	20.00
	ARBEITSPREIS EINHEITSPREIS		Rp/kWh	20.00
	BLINDENERGIEPREIS		Rp/kVarh	0.00
	SWISSGRID SDL		Rp/kWh	0.75
	STROMRESERVE		Rp/kWh	1.20
ENERGIE	PEM AUA	EINHEITSPREIS	Rp/kWh	16.00
ABGABEN	BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp/kWh	2.30

GEBÜHREN UND DIENSTLEISTUNGEN				
	MESSKREIS	CHF/Monat	10.00	
GEBÜHREN	PREPAID ZÄHLER 10/80A	CHF/Monat	20.00	
	PREPAID STROMWANDLERMESSUNG	CHF/Monat	35.00	
DIENSTLEISTUNG	ZWISCHENABLESUNG	PRO ABLESUNG CHF	30.00	

4. JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch bis 50'000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe JAUERIN SIMPEL Basistarif zugeordnet. Eine allfällige Hochstufung zum Grosskunden NE 7 erfolgt durch Überschreiten eines Jahresverbrauchs von 50'000 kWh pro Jahr. Der Jauerin- Kunde NE 7 hat als Neukunde und danach jährlich die Möglichkeit, anstelle des Basistarifs den Wahltarif JAUERIN DUBEL auszuwählen.

5. JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch von über 50'000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe JAUER DUBEL zugeordnet. Eine allfällige Rückstufung zum JAUERIN SIMPEL erfolgt durch Unterschreiten eines Jahresverbrauchs von 50'000 kWh. Die Einstufung als JAUER DUBEL geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für JAUER DUBEL erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Tarifmodell JAUER DUBEL zugewiesen. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden erstmals dem Tarifmodell JAUER DUBEL zugeteilt (Hinweis: Dies gilt auch wenn die Bestellung durch einen beauftragten Elektroplaner oder Installateur erfolgt). Eine Umteilung zu den Tarifmodellen JAUERIN SIMPEL erfolgt frühestens nach einer einjährigen aussagekräftigen Bezugsperiode.

6. NETZNUTZUNG

Die Netznutzungskosten decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze, welche für die Energieverteilung benötigt werden. Somit decken sie die Kosten des vorgelagerten Netzes, inkl. der Wirkverluste von der Netzebene 1 (Swissgrid AG) bis zum Netzanschlusspunkt auf der entsprechenden Netzebene. So kann die Stabilität des über ganz Europa verbundenen elektrischen Netzes gewährleistet werden und der Strom von den Kraftwerken bis zu Ihrer Steckdose fliessen.

Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe, auf die Tarifkomponenten Netz Grundpreis, Netz Arbeitspreis (Einheitspreis oder Tages- und Nachtpreis), dem Netz Leistungspreis und dem Netz Blindenergiepreis.

6.1 NETZ GRUNDPREIS

Der Netz-Grundpreis wird pro Messstelle oder Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt, und zwar auch dann, wenn kein Energiebezug aus dem Verteilnetz erfolgt. Der Netz Grundpreis deckt einen Teil der Fixkosten, welche ein Anschluss für Leistungsbereitstellung, Unterhalt, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung verursacht.

Kunden mit separatem Zähler für Wärmepumpen werden für diesen Zähler die Grundpreis-Gebühren erlassen, bis Rollout Smartmeter-Zähler und Zusammenzug auf einem Zähler.

6.2 NETZ LEISTUNGSPREIS

Der Netz Leistungspreis wird bezugsabhängig in Kilowatt (kW) auf dem Höchsten über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Monat in Rechnung gestellt. Eine gleichzeitige Messung mehrerer Netzanschlusspunkte auf der

gleichen Netzebene aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Netzanschlussnehmers sowie die Handhabung bei Not- und Reserveanschlüsse wird separat geregelt. Zur Deckung eines Teils der Fixkosten werden bei Grosskunden im Minimum mindestens 10 kW pro Monat und Netzanschlusspunkt verrechnet, auch wenn kein Bezug stattfindet (wird nicht verrechnet).

6.3 NETZ ARBEITSPREIS

Der Arbeitspreis wird bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) auf Basis eines Einheitspreises in Rechnung gestellt.

6.4 NETZ BLINDENERGIEPREIS

Liegt der Blindenergiebezug während einer Abrechnungsperiode über 50 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung eines Überbezugs liegt im Ermessen von PEM. Darüber hinaus kann PEM dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben (wird nicht verrechnet).

6.5 NETZ SWISSGRID (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) decken die Kosten für Dienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG) zum sicheren Betrieb der Übertragungsnetze werden bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

6.6 NETZ STROMRESERVE

Die Stromreserve deckt die Kosten des Bundes zur Erhöhung der Versorgungsicherheit. Dazu gehören unter anderen die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese werden bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

7. ABGABEN

Abgaben und Leistungen Dritter, wie die Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einspeisevergütungssystem oder Einmalvergütung) sowie den *Schutz der Gewässer und Fische* und allfällige Entschädigungen an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, werden bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) in Rechnung gestellt.

8. REDUKTION MESSKREIS PRO UNTERGEORDNETE GRUNDPREISEINHEIT

Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung einer Bezugseinheit erlauben, kann die PEM die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch nicht separat gemessene Bezugseinheit ist dennoch weiterhin ein Grundpreis (Netznutzung) zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Kunde eine Reduktion auf diesen Grundpreis. Weiter ist für die nicht separat gemessene Bezugseinheit keine individuelle Tarifwahl möglich. Es gilt der gleiche Tarif wie bei der übergeordneten Messung.

9. MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG

Eine Mutationspauschale wird bei Umzug/Wegzug ausserhalb der ordentlichen Ablesung mit einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet. Bei verspäteter Meldung des Wechsels werden darüber hinaus die dadurch verursachten Zusatzaufwendungen verrechnet.

10. EINSPEISUNG NETZGEBUNDENER ENERGIE UND EIGENVERBRAUCH

10.1 ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPLICHT

Die PEM hat die in ihrem Netzgebiet produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- einer Produzentin oder einem Produzenten, die oder der einen Teil der produzierten Elektrizität am Ort der Produktion selbst verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die im PEM-Verteilnetz eingespeisten Überschussproduktion
- einer Produzentin oder einem Produzenten, die oder der die gesamte produzierte Elektrizität der PEM überlässt: die im PEM-Verteilnetzes eingespeisten Nettoproduktion

Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung und Eigenbedarf).

Die Abnahmepflicht gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Herkunftsnachweise (HKN) sind Stromzertifikate, die garantieren, dass eine bestimmte Strommenge von einem bestimmten Energieträger produziert wurde. Bevor jedoch HKN für eine Produktionsanlage ausgestellt werden können, muss die Anlage im Herkunftsnachweissystem erfasst sein. Seit dem 01. Januar 2018 ist die Pronovo offiziell als nationale Ausstellerin für schweizerische HKN akkreditiert.

11. ERSATZVERSORGUNG

Preise für die Ersatzversorgung:

Für die Ersatzversorgung (inkl. Herkunftsnachweise) wird ein Energiepreis von mindestens 11 Rp. / kWh abgerechnet. An dessen Stelle wird der Preis für die kurzfristige Energiebeschaffung am Grosshandelsmarkt (Beschaffung des Stundenverbrauchs an der europäischen Strombörse zum EPEX Spot Preis für die Regelzone Schweiz, inkl. Herkunftsnachweise) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % als Energiepreis abgerechnet, falls dieser 11 Rp. /kWh überschreitet. Hinzu kommen die regulären Netznutzungsentgelte der PEM sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben gemäss aktuellem Tarif. Ersatzversorgungspreise können unter info@pemenergia.ch angefragt werden.

Weitere Gebühren und Dienstleistungen: Für die Abwicklung und Bearbeitung der Ersatzversorgung wird einmalig ein Betrag von CHF 200.-- pro Fall und Anschlusspunkt verrechnet.

Dauer: Die Belieferung im Sinne einer Ersatzversorgung hat so lange Bestand, bis der Kunde wieder über einen gültigen Energieliefervertrag beliefert werden kann. Der Lieferant meldet dem Verteilnetzbetreiber den erneuten Lieferbeginn gemäss Branchendokumenten (SDAT-CH). Aktuell beträgt diese Mutationsfrist 10 Arbeitstage.

Mehrwertsteuer: Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Geschäftsbedingungen: Es gelten die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, Werkvorschriften und Ergänzungen zu den Werksvorschriften.

12. MEHRWERTSTEUER

Alle Preise verstehen sich exklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

13. GÜLTIGKEIT DER NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE

Die Preise sind gültig vom 01.01.-31.12.2024